

**S1**  
Schutz von Einzelgehölzen, zusammenhängenden Gehölzbeständen und Baumreihen durch Schutzzaun im Bereich von Bäumen. Schutzmaßnahmen gegen Stamm- und Astschädigungen sowie gegen Überfahren der Wurzeln im Bereich der Kronentraufe.

**PFG1** Anpflanzungen bei Abgang innerhalb des Baugebietes  
Zur Sicherung des z.Z. vorzufindenden Vegetationscharakters ist bei Neupflanzung von Bäumen innerhalb der Baugrenzen der Ebene und dem Bergahorn Vorrang zu geben. Die Pflanzware ist ein lückenloser Herkunftsnachweis zu erbringen. Die Bäume sind mit einem Dreibeck und Verblisschutz zu sichern und durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege über eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus zu betreuen.

**PFG2** Anpflanzungen zur landschaftsgerechten Begrünung außerhalb der Intensivbereiche und in Randzonen  
Bereiche um die intensive Bebauungszone sowie die Randbereiche sind mit Gehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen. Die Artenzusammenstellung ist an die potenziell natürliche Vegetation und der Artenliste im GOP gebunden. Die Pflanzware sollte aus heimischen Herkünften stammen. Für die Pflanzware ist ein lückenloser Herkunftsnachweis zu erbringen. Die Bäume sind mit einem Dreibeck und Verblisschutz zu sichern und durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege über eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus zu betreuen.

**PFG3** Pflanz- und Erhaltungsgebot, Bestandsicherung  
Maßnahmen zur Sicherung des Vegetationsbestandes, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sämtliche Baum-, Strauch- und Krautbestände sind zu schonen, zu pflegen und zu entwickeln. Bei eventuellen Abgängen oder Neupflanzungen ist nach den Angaben der Pflanzgebote 1 und 2 zu verfahren.

**Landschaftspflegerische Maßnahmen**

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Anpflanzen von Bäumen, §9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Strauchpflanzung
- Pflanzgebote gem. §9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Sport- und Freizeitanlage
- Parken
- S = Schutzmaßnahme
  - V = Vermeidungsmaßnahme
  - M = Minimierungsmaßnahme
  - G = Gestaltungsmaßnahme
  - A = Ausgleichsmaßnahme
  - E = Ersatzmaßnahme

Maßnahmen-Nr.	Konfliktbezug	Beschreibung der Maßnahme
M1	K4	Minimierung der Lärm- und Staubentwicklung

- Biotop- und Nutzungstypen**
- GSB Scherrasen
  - VPZ befestigter Platz
  - PYA Beet/Rabatte
  - PS Sport-, Spiel-, Erholungsanlage
  - BW bebaute Fläche
  - XYF Reinbestand Fichte
  - ZFA Findling

- sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzes (§5 Abs.2 Nr.10, Abs.4; §9 Abs.6 BauGB)
  - Grenze des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Lichthof
  - geplante Neubebauung
  - Erweiterung Stellplatzflächen
  - Anbau Wintergarten
  - Sonderflächen - Sport- und Freizeit

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schierker Baude" - Grünordnungsplan -	
Vorhabenträger: Gemeinde Schierke	
Maßnahmenplan	Karte: 2
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael Fortschreibung: König Architektur- und Ingenieurbüro	aufgestellt: 09/2005 M.Ottensmeier
	aktualisiert: 11/2006 M.Gremmes
	geprüft:
	Maßstab: 1 : 500

**E1 (KV, K1, K2, K3, K4)**  
Für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird der Voranbau von Rotbuchen in einem Fichtenbestand festgesetzt. Der Voranbau mit einer Flächengröße von 0,40 ha wurde bereits im Revier Barenberg, Abteilung 349a2 durchgeführt. Diese Fläche wird durch den Landesforstbetrieb Betriebsteil Oberharz bewirtschaftet. Diese Maßnahme wurde am 18.04.2006 durch den Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice Betreuungsförstamt Harz (Elend) empfohlen und betreut.  
Festlegung für die Waldumwandlung des ca. 80 jährigen Fichtenbestandes auf dem Grundstück der „Schierker Baude“ in einem Verhältnis von 1:2. Der Voranbau im Revier Barenberg mit einer Flächengröße von 0,40 ha geht als Ausgleichsmaßnahme mit einem Faktor von 0,5 in die Bilanzierung der Ersatzmaßnahme ein. Somit sind außerdem noch 0,40 ha Ersatzmaßnahme als Erstaufforstung zu leisten. Aus diesem Grund wurde in der Gemarkung Blankenburg, Flur 13, Flurstück 819/1 eine Fläche mit einer Flächengröße von 0,6963 ha durch den Eigentümer Landesforstbetrieb Betriebsteil Ostharz für die Aufforstung bereitgestellt. Ein Teil der bereitgestellten Fläche ist durch Sukzession bewachsen, so dass die tatsächliche Fläche 0,40 ha beträgt. Die Gesamtfläche soll in zwei Teilflächen unterteilt werden, die auch getrennt gattert werden müssen. Der nördliche Teil hat nach Abzug der Sukzessionsfläche eine Größe von ca. 0,25 ha. Die südliche Fläche ist ca. 0,15 ha groß. Der in der Mitte verlaufende Weg muss erhalten bleiben. Nach erfolgter Aufforstung der o. g. Fläche, sind die Ersatzforderungen die durch die Waldumwandlung entstanden sind abgegolten. Die Aufforstung soll mit den Baumarten entsprechend der Forstsaat- Herkunftsgietsverordnung erfolgen.  
Die Herkünfte sind für die Baumarten:  
-Traubeneiche 50% (81805) Mitteldeut. Tief- und Hügelland,  
-Spitzahorn 20% (80002),  
-Hainbuche 10% (80602) und  
-Winterlinde 10% (82303)  
-Feldahorn 10% das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland. Als Sträucher sind Hartriegel und Pfaffenhütchen zu empfehlen, die in einem Abstand von 2,0 m parallel zum Weg gepflanzt werden. Der Pflanzverband erfolgt in einem Verband von 1,5 x 0,7 m. Der Gatterabstand zum Weg beträgt 1,0 m. Die Gatterhöhe ist mit 1,60 m ausreichend. Zur Anlage der Kultur sind Pflugstreifen als Bodenvorarbeiten nicht empfehlenswert. Wenn die Kultur eine Höhe von ca. 1,50 m Höhe erreicht hat, ist das vorhandene Gatter abzubauen und zu entsorgen.

**V1** K1, K2, K3  
Um irreversible Bodenverdichtung bei der Bewegung von Baufahrzeugen sowie der Lagerung von Baumaterial, dem Aufstellen von Baucontainern etc. möglichst zu vermeiden, dürfen für derartige Zwecke nur Flächen genutzt werden, die derzeit versiegelt sind, später befestigt und überbaut werden.

**V2** K2  
Während der Betriebsphase ist die Verwendung von Auftausalzen im Winterbetrieb zu vermeiden.

**M1** K4  
Zur Minimierung der Lärm- und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind Bauverfahren und Bauweisen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen z.B. lärmreduzierte Maschinen gemäß §15 BImSchG. Zum Lärmschutz sind Bauarbeiten nach 20.00 Uhr untersagt.

**M2** KV, K1, K2  
Zur Reduzierung abzuführenden Niederschlagswassers sind die Nebenanlagen der Gebäude, die Kfz-Stellflächen und neu anzulegende Fußwege mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Eine Versickerung in seitlich anschließende Vegetationsflächen ist zu gewährleisten. Um die Menge des Dachabflusswassers zu minimieren wird die Durchführung einer extensiven Dachbegrünung auf den Neubauten empfohlen.

**G1** KV, K1  
Zur Sicherung der neu entstehenden Böschungsbereiche sind die vorhandenen und durch andere Tiefbaumaßnahmen gewonnenen Granitfindlinge als Trockenmauer absturzsicher aufzusetzen. Der durch die Baufeldfreimachung anstehende Oberboden ist für Pflanzungszwecke der Gestaltungsmaßnahme 2 wiederzuverwenden. Überschüssiger Boden ist einer geordneten Bodenverwertung zuzuführen. Die entsprechenden Nachweise sind gegenüber dem Landkreis Wernigerode zu führen.

**G2** KV, K1, K2, K3, K4  
Gemäß den Pflanzgeboten 1-3 sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Pflanzungen in den Randzonen der Gebäude vorzunehmen.

